



Protokollauszug

3. Sitzung vom 14. Februar 2024

29/2024 0.7.5 Limeco, Gesamtrevision des Anstaltsvertrags, 2024 Vernehmlassung

Verwaltungsratspräsident Limeco Stefano Kunz befindet sich bei diesem Traktandum als Stadtrat von Schlieren im Ausstand.

Armin Glanzmann, Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen und Oliver Küng, Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften wirken bei diesem Beschluss mit.

1. Ausgangslage

Am 17. Januar 2024 präsentierten vier Vertreter der Limeco dem Stadtrat den Entwurf des neuen Anstaltsvertrags und luden den Stadtrat zur Vernehmlassung dazu ein.

2. Neuer Anstaltsvertrag, Grundsätzliches

Der Stadtrat dankt jenen Personen, die an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt waren, für ihre gewissenhafte Arbeit. Der Stadtrat anerkennt, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Inhalte der Eigentümerstrategie umgesetzt wurden.

Der Stadtrat stellt fest, dass viele Aspekte der Eigentümerstrategie, welche dem Stadtrat besonders wichtig waren, aus rechtlichen Gründen im neuen Anstaltsvertrag nicht abgebildet werden können. Der Stadtrat stellt fest, dass die Rechtsform der Interkommunalen Anstalt (IKA) nicht geeignet ist, um die Bedürfnisse der Stadt zu berücksichtigen. Zu Beginn des Prozesses zur Erarbeitung der Eigentümerstrategie wurde geprüft, ob ein Wechsel der Rechtsform vorzunehmen ist. Zum damaligen Zeitpunkt ging der Stadtrat davon aus, dass es im Rahmen einer IKA möglich sein wird, die Kompetenzen des Kontrollorgans zu stärken und die Risiken für die Trägergemeinden zu minimieren. Wäre dem Stadtrat im Prozess der Erarbeitung der Eigentümerstrategie bewusst gewesen, dass daraus ein Anstaltsvertrag in der vorliegenden Form resultieren wird, hätte er der Eigentümerstrategie kaum zugestimmt.

3. Vergleich mit anderen Organisationen

Anlässlich der Präsentation des neuen Anstaltsvertrags durch Vertreter der Limeco wurden Vergleichszahlen anderer Organisationen gezeigt. Der Stadtrat teilte schon während der Präsentation mit, dass er die gezeigten Beispiele für nicht geeignet hält, um Vergleiche zu ziehen.

Der Stadtrat hat eine Tabelle erstellt mit Organisationen, die seiner Meinung nach am ehesten mit der Limeco vergleichbar sind. Diese Tabelle wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt. Die nachfolgenden Erwägungen beziehen sich auf diese Tabelle.

Die Tabelle zeigt eindrücklich, dass keine andere Organisation mit einer Basis von wenigen Trägergemeinden ein annähernd vergleichbares Risiko trägt. Die in der Tabelle genannten Organisationen

unterscheiden sich zwar in Bezug auf Strukturen, Trägerschaft und Finanzkompetenzen voneinander. Sie zeigen aber auf, dass sie insgesamt mit Kompetenzen und Risiken passend zu ihrer Rechtsform und Grösse agieren. Limeco will Risiken eingehen oder Kompetenzen einsetzen, welche teilweise um Faktor 250 höher sind, als es bei vergleichbaren Organisationen der Fall ist. Der Stadtrat ist nicht bereit, die Stadt einem solchen Risiko auszusetzen.

4. Stellungnahme zum Entwurf des Anstaltsvertrags

4.1. Art. 1 Rechtsform und Sitz

Der Stadtrat beantragt, die ARA in einen Zweckverband umzuwandeln. Alle weiteren Geschäftsfelder von Limeco sollen in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt werden.

4.2. Art. 2 Zwecksetzung

Zu Abs. 1: Schon bei der Erarbeitung der Eigentümerstrategie war der Stadtrat dagegen, den Zweck mittels einer Kann-Formulierung möglicherweise neu sehr weit zu öffnen. Damit eine gemeinsame Eigentümerstrategie erstellt werden konnte, schloss sich der Stadtrat schliesslich der Mehrheit der Gemeinden an. Dem neuen Zweck gemäss Entwurf des Anstaltsvertrags kann der Stadtrat nicht zustimmen.

Zu Abs. 2: Dass in Zeiten der herausfordernden Aufgabe, das Netto-Null-Ziel zu erreichen, nur betriebswirtschaftliche Gründe genannt werden, ist schwer nachvollziehbar.

Der Stadtrat beantragt, Art. 2 neu wie folgt zu formulieren:

"Zwecksetzung

Die interkommunale Anstalt Limeco dient dem gemeinsamen Betrieb der Abwasserwirtschaft und der Kehrrichtverwertung der Trägergemeinden. Die Anstalt verwertet, speichert und verteilt die dabei gewonnene Energie im Limmattal.

Die interkommunale Anstalt Limeco betreibt ein selbstständiges, öffentliches Unternehmen ökologisch und sozial nachhaltig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen."

4.3. Art. 3 Unternehmerisches Leistungsprogramm

Die neue Formulierung bietet zu viele Möglichkeiten, die der Stadtrat nicht unterstützen kann. So dürfte Limeco beispielsweise aktiv werden im Bereich der Geothermie. Abs. 1 lit. c) soll daher neu wie folgt lauten:

"Verteilung und Speicherung der aus a) und b) gewonnenen Energie, ergänzt mit weiteren Quellen, soweit es der wirtschaftliche Betrieb des Verteilnetzes erfordert."

4.4. Art. 11 Organisation Kontrollorgan

Um Missverständnisse zu vermeiden, regt der Stadtrat an, Art. 11 um drei lit. zu ergänzen. Die Grundlagen für diese lit. findet sich in der Tabelle zu Art. 7 im Anhang:

Neu c) Genehmigung des Budgets,

Neu d) Genehmigung der hoheitlichen Entgelte,

Neu e) Genehmigung der Risikoabgeltung gemäss Art. 39 Abs. 4

Die übrigen Formulierungen sollen bestehen bleiben. So wird die Aufzählung neu mit lit. s) enden.

4.5. Art. 14 Organisation Kontrollorgan

Es ist auszuschliessen, dass die Geschäftsleitung für den Verwaltungsrat und das Kontrollorgan tätig ist. Die Formulierung des dritten Abschnitts von Art. 14 ist demgemäss wie folgt anzupassen:

"Das Kontrollorgan bestimmt eine protokollführende Person, die nicht Angestellte von Limeco sein darf. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen."

4.6. Art. 15 Organisation Kontrollorgan

Dass gewisse Aspekte von übergeordnetem Recht innerhalb eines Artikels genannt werden und andere nicht, stiftet Verwirrung. Der Artikel ist entweder zu vervollständigen oder zu kürzen. Neuer Vorschlag für eine vollständige Version (die hochgestellten Ziffern entsprechen den momentan noch nicht nummerierten Abschnitten):

"⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei offenen Abstimmungen und Wahlen den Stichtscheid.

⁵ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der oder die Vorsitzende oder einer oder einer der Delegierten verlangt, dass sie geheim erfolgen.

⁶ Bei geheimen Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei geheimen Abstimmungen ist die Zustimmung der Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist keine Mehrheit zustande gekommen."

4.7. Art. 18 Organisation Verwaltungsrat, Aufgaben

Der Stadtrat lehnt ab, dass der Verwaltungsrat über den Anschluss neuer Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt entscheidet. Demgemäss ist lit. o) vom Verwaltungsrat zu den Kompetenzen des Kontrollorgans zu verschieben und mit dem Zusatz zu ergänzen "mit Genehmigung durch das Kontrollorgan."

4.8. Art. 20 Organisation Verwaltungsrat, Vergütung

Dass die Bevölkerung ein Anrecht hat zu erfahren, was mit ihren Steuergeldern passiert, nicht aber was mit den Gebühren passiert, ist politisch nicht vertretbar. Die Berücksichtigung von Governance-Standards aus dem Aktienrecht hält der Stadtrat auch für die Limeco für angemessen. Art. 20 soll wie folgt umformuliert werden:

"Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrats bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu genehmigenden Entschädigungsreglement.

Sie sind gegenüber dem Kontrollorgan einzeln offenzulegen, gegenüber den Trägergemeinden als Gesamtsumme.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen."

4.9. Art. 23 und 24 Organisation Revisionsstelle

Art. 23 ist wie folgt zu ergänzen:

"Als Revisionsstelle können befähigte..."

4.10. Art. 24 Organisation Revisionsstelle

Der Auftrag an die Revisionsstelle soll erweitert werden. Sie soll auch prüfen, ob die Eigentümerstrategie berücksichtigt wurde.

4.11. Neuer Art. 35 Kaufmännische Grundsätze

Aufgrund der neuen zusätzlichen Einschränkungen des Kontrollorgans sollen die Governance-Prinzipien besser verankert werden. Nach Art. 34 ist ein neuer Art. 35 einzufügen, der wie folgt lauten soll:

"Unternehmensführung

Die Anstalt befolgt Corporate Governance-Prinzipien, davon insbesondere:

- a) Hohe ökologische Selbstverantwortung,
- b) Effizienz,
- c) Transparenz,
- d) Kontrolle,
- e) Angemessener Umgang mit Risiken,
- f) Soziale Verantwortung.

Diese Grundsätze werden durch die Eigentümerstrategie der Trägergemeinden näher definiert."

Dementsprechend sind die nachfolgenden Artikel mit der jeweils nächsthöheren Nummer zu versehen.

4.12. Art. 35 Publikation und Information

So wie für Gemeinden üblich, soll auch das amtliche Publikationsorgan der Limeco definiert werden. Eine Präzisierung mit einem Zusatz wie "Website" oder ähnlich ist vorzunehmen. Der Begriff der elektronischen Mittel ist zu weit gefasst.

4.13. Art. 38 Schlussbestimmungen, Kündigung des Anstaltsvertrags

In den 14 Jahren seit ihrer Gründung hat sich Limeco stark verändert. Die Risiken der Gemeinden sind enorm gestiegen. Der Stadtrat hält eine weitere Entwicklung von hoher Dynamik für möglich. Es gilt zu akzeptieren, dass damit einzelne Trägergemeinden nicht einverstanden sein könnten. Deshalb sollen Gemeinden eine stark verkürzte Kündigungsfrist erhalten. Der Stadtrat schlägt folgende Formulierung vor:

"Kündigung des Anstaltsvertrags

Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs diesen Vertrag kündigen.

Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt."

4.14. Art. 39 Schlussbestimmungen, Haftung der Trägergemeinden

Der Stadtrat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass eine Formulierung weiterverfolgt wird, die keine Zustimmung durch das Gemeindeamt erhält. Der Stadtrat will eine Auseinandersetzung mit dem Regierungsrat vermeiden. Der Stadtrat geht davon aus, dass der Regierungsrat den vierten Abschnitt ersatzlos entfernen wird. Das durch die nun ermöglichte Zweckerweiterung sehr gross gewordene Risiko soll nicht noch schwerer auf den Schultern der Trägergemeinden lasten.

Sollte sich Limeco wider Erwarten mit der Abgeltung der Haftung durchsetzen, so ist im vierten Abschnitt in Bezug auf die Abgeltung des Haftungsrisikos auch eine Mindestzahl einzufügen. Der Stadtrat schlägt 5 % als Minimum vor. Dies führt zu folgender neuen Formulierung:

"Das Haftungsrisiko der Trägergemeinden wird abgegolten. Die Höhe der Risikoabgeltung wird an derselben Sitzung genehmigt, an der das Budget behandelt wird. Sie beträgt minimal 5 % und maximal 20 % des Entgelts für den von den Trägergemeinden jährlich eingelieferten Monopolkehricht. Die Ausschüttung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Haftung."

Die IKA Limeco ist faktisch nicht konkursfähig. Der Stadtrat erkundigte sich beim Gemeindeamt nach dem Vorgehen im Konkursfall. Wie wird ermittelt, welcher Geschäftszweig durch welche Gemeinde mit welchem Betrag finanziert werden muss? Das Gemeindeamt und der Stadtrat stimmen überein, dass diese Ermittlung faktisch nicht möglich sein wird. Dies ist auch der Grund, weshalb das Gemeindeamt die Formulierung der Risikoabgeltung nicht genehmigen will. Die Vertreter des Verwaltungsrats wurden anlässlich der Präsentation mit den Überlegungen des Gemeindeamts und des

Stadtrats konfrontiert. Die Überlegungen konnten durch die Vertreter des Verwaltungsrats nicht widerlegt werden.

Für den Stadtrat steht deshalb ausser Frage, dass die Risikoabgeltung richtigerweise nicht genehmigt werden wird. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Weg weiterverfolgt werden soll, der offensichtlich nicht praxistauglich ist. Mit dem Bedürfnis der Gemeinden nach einer Beschränkung der Haftung und Abgeltung des Risikos bestätigen die Gemeinden faktisch, dass das Konstrukt Limeco zu gross geworden ist. Im Konkursfall wird es zweifellos so sein, dass die Gemeinden vollumfänglich haften werden. Dem kann der Stadtrat nicht zustimmen.

4.15. Anhänge zu Art. 6 und 7

Gemäss Vertretern der Limeco soll die Finanzkompetenz des Verwaltungsrats rund um den Faktor 250 erhöht werden. Begründet wird dies mit der Handlungsfähigkeit der IKA. Die unglaublich schnelle Entwicklung der Limeco zeigt eindrücklich, dass der Verwaltungsrat schon mit den heutigen Bestimmungen handlungsfähig ist. Es besteht seitens Stadtrat kein Bedarf nach einer grösseren Anpassung. Sollte sich eine Mehrheit für eine Anpassung finden, ist am ehesten die KEZO Hinwil, welche auch ein Fernwärmenetz betreibt, vergleichbar. Dort stehen 4 Mio. Franken zur Verfügung. Der Stadtrat beantragt, dieselben Beträge für die Limeco zu übernehmen, zeigt sich aber auch offen für andere Beträge, welche sich ungefähr in dieser Grössenordnung bewegen.

Ausserdem ist in der Tabelle der Begriff "Geschäftsstrategie" zu entfernen. Diese wird an keiner anderen Stelle erwähnt und ist nicht im Anstaltsvertrag zu regeln. Sie würde am ehesten zu Art. 22 "Organisationsreglement" gehören. Der Stadtrat beantragt aber, den Begriff zu entfernen. So wäre die Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Geschäftsstrategie klarer.

4.16. Zeitplan

Der Stadtrat hält den präsentierten Zeitplan für weitgehend passend. Dem Stadtrat fehlt eine zweite Vernehmlassungsrunde bei den Gemeinden. Aufgrund der jetzt durchgeführten Vernehmlassung wird der Entwurf womöglich angepasst werden. Es könnten wertvolle Inputs von anderen Trägergemeinden eingehen, die der Stadtrat unterstützen möchte. Den Gemeinden sollte die Gelegenheit geboten werden, sich zu den eingegangenen Inputs zu beraten, damit die Kontrollorganmitglieder entsprechend die Haltung ihrer Kolleginnen und Kollegen kennen und vertreten können. Dafür scheint etwas wenig Zeit eingeplant zu sein.

5. Erwägungen

Der Stadtrat stellt fest, dass die aktuellen Umstände der Limeco sowie deren geplante Entwicklung weit über das hinausgehen, was zum Zeitpunkt der Gründung unter den Gemeinden diskutiert wurde. Insbesondere die Entwicklung der Limeco zum Energiezentrum mit dem Schwerpunkt Fernwärme und die damit verbundenen finanziellen Risiken und Investitionen waren vor 14 Jahren nicht absehbar. Der Stadtrat bittet die Trägergemeinden um Verständnis bezüglich des Umstands, dass er nicht gewillt ist, derart grosse Risiken mitzutragen. So hat sich der Stadtrat intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden könnten.

Dem Stadtrat ist bewusst, dass es sich hierbei aktuell um eine Einzelmeinung handelt und ihm ist wichtig, dass er von den Trägergemeinden nicht als Bremsklotz wahrgenommen wird bei ihren Absichten, die Bereiche KVA und Fernwärme von Limeco weiter wachsen zu lassen. Limeco wird ein dynamischer Betrieb bleiben. So könnte es in Zukunft auch eine andere Gemeinde sein, welche mit einer Entwicklung als einzige nicht einverstanden ist. Der Stadtrat ist deshalb überzeugt, dass die Kündigungsfrist für die Gemeinden deutlich verkürzt werden muss.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Tabelle mit vergleichbaren Organisationen wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

2. Der Stadtrat nimmt zum vorgelegten Entwurf des Anstaltsvertrags Limeco Stellung.
3. Der Stadtrat beantragt, den Entwurf gemäss den Ziffern 4.1 – 4.15 vorstehend anzupassen.
4. Mitteilung an
 - Kontrollorgan Limeco, c/o Urs Rimensberger, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon
 - Verwaltungsrat Limeco (E-Mail)
 - Exekutiven der Trägergemeinden Limeco (E-Mail)
 - Gemeindeparlament (als Unterlage zur Abstimmungsvorlage zu gegebenem Zeitpunkt.)
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Archiv

Status: nicht öffentlich

Hinweis: Je nach weiterem Verlauf des Prozesses könnte dieser Beschluss nachträglich öffentlich erklärt werden. Beispielsweise, falls der jetzige Entwurf des Anstaltsvertrags keine wesentlichen Änderungen erfahren würde.

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin